

Antrag auf Erteilung eines „Kleinen Waffenscheins“ zum Führen von Schreckschuss', Reizstoff- und Signalwaffen

- § 10 Abs. 4 Satz 4 i" V. m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 Waffengesetz -

Kreispolizeibehörde
Rhein-Erft-Kreis
- VL 12 -
50124 Bergheim

Eingangsvermerke der Behörde

Bitte unbedingt die Hinweise auf der Rückseite vor Ausfüllen des Antrages durchlesen!

1 Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		Telefon (tagsüber) für evtl. Rückfragen
Vorname(n) (vollständige Angabe)		Staatsangehörigkeit(en)
Geburtstag	Geburtsort	
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		

2 Nebenwohnung (en)

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Kreis und Bundesland	

3 Wohnungen in den letzten 5 Jahren

Jahr(e) (von-bis)	Postleitzahl, Wohnort, Kreis und Bundesland

4 Wurde Ihnen bereits einer der folgenden Erlaubnisse ausgestellt?

Ja (Bitte entsprechende Angaben dazu machen)

Nein

Waffenbesitzkarte(n)	Nr.	ausstellende Behörde
Waffenschein	Nr.	ausstellende Behörde
Jahresjagdschein	Nr.	ausstellende Behörde
Kleiner Waffenschein	Nr.	ausstellende Behörde

Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbarem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt.

Ja

Nein

Oder einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG)?

Ja

Nein

Verfolgen oder verfolgten Sie in den letzten fünf Jahren einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung; insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG)?

Ja

Nein

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass die von mir im Antrag gemachten Angaben vollständig sind und wahrheitsgemäß erfolgten.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Hinweise - Bitte sorgfältig durchlesen -

Bitte den Antrag vollständig und gut lesbar in Druck- oder Maschinschrift ausfüllen und an die angegebene Anschrift senden oder bei der örtlichen Polizeidienststelle abgeben. 2 und 3 müssen in jedem Fall beantwortet werden. Die Fragen zu Nrn. 4 und 5 sind mit „Ja“ oder „Nein“ durch ankreuzen zu beantworten und falls erforderlich durch weitere Angaben zu ergänzen. Unvollständige oder fehlerhafte Anträge können nicht oder nur verzögert bearbeitet werden.

Seit dem 01.04.2003 ist zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach des Beschussgesetzes entsprechen und das entsprechende Zulassungszeichen.

„PTB mit einer Nummer im Kreis“

tragen, nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz der sogenannte „Kleine Waffenschein“ erforderlich. Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt. Der Erwerb und Besitz unterliegt nach wie vor nicht der Erlaubnispflicht und ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres frei.

Der „Kleine Waffenschein“ wird auf Antrag nur an Personen erteilt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 1), die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und die persönliche Eignung (§ 6) nach dem Waffengesetz besitzen. Der Nachweis der Sachkunde (§ 7), eines Bedürfnisses (§ 8) und einer Haftpflichtversicherung ist nicht erforderlich (§ 4 Abs. 1 Nrn. 3-5).

Die Ausstellung des „Kleinen Waffenscheins“ ist mit einer Gebühr von z. Z. 55,- Euro verbunden.